# Beitragsordnung

des Vereins Kaitzbachkastanie e.V.

# §1 Grundlage

Grundlage für die Regelungen in dieser Beitragsordnung sind § 5 Abs. 6 und § 7 der Satzung in der Fassung vom 21.10.2020.

# §2 Allgemeines

- 1. Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Vereinssatzung.
- 2. Sie regelt die Beiträge und Gebühren der Mitglieder.
- 3. Sie kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.
- 4. Beim Ausscheiden aus dem Verein erfolgt grundsätzlich keine Rückerstattung geleisteter Beiträge.

#### §3 Beschlüsse

- Vereinsmitglieder zahlen für jedes Kalenderjahr, in dem ihre Mitgliedschaft besteht, einen Mitgliedsbeitrag. Siehe §5 Abs.6 und §7 der Vereinssatzung.
- 2. Für die Festsetzung des Grundbeitrages wird unterschieden zwischen:
  - a. ordentlichen Mitgliedern, die die Räumlichkeiten des Vereins oder vom Verein organisierten Veranstaltungen verwalten, organisieren und planen (§4 Abs. 6a Vereinssatzung) und
  - b. Fördernden Mitgliedern die Projekte und Veranstaltungen im und durch den Verein durch finanzielle Unterstützung ermöglichen (§4 Abs. 6b Vereinssatzung) aber keinerlei Ansprüche auf Sach- oder anders geartete Leistungen haben.

### §4 Beiträge

1. Beiträge von Fördermitgliedern und ordentlichen Mitgliedern unterscheiden sich wie folgt:

Mitgliedsform	Beitragshöhe	Aufnahmegebühr
Ordentliche	Entscheiden sich im Mitgliedsantrag für	Zahlung des
Mitglieder	eine Beitragsstufe nach §4 Abs. 2 und	Jahresbeitrages
	zahlen den jeweiligen Betrag nach §5.	
Fördermitglieder	zahlen einen Wunschbetrag, den sie auf	Zahlung des
	dem Mitgliedsbeitrag angeben und der	Jahresbeitrages
	mindestens 60Euro/Jahr betragen muss.	

2. Die Beitragsstufen für ordentliche Mitglieder sind wie folgt gestaffelt:

Nummer	Name	Betrag [€/ Jahr]
	Solidarbeitrag	120
2	Normalbeitrag	12
3	Sozialbeitrag	1

- 3. Normalbeiträge und Sozialbeiträge können auch durch eine nicht-monetäre, gleichwertige Leistung für den Verein erbracht werden.
- 4. Ordentliche Mitglieder können ihre Beitragsstufe, durch eine Mitteilung an die Kassiererinnen bzw. Kassierer, bis zum letzten Tag des vorherigen Kalenderjahres ändern lassen. Eine nachträgliche Rückerstattung ist ausgeschlossen.

#### §5 Zahlungsweise und Fälligkeit

- 1. Mitgliedsbeiträge werden durch den Verein im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein dazu ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen, sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Der Verein zieht die Beiträge unter Angabe seiner Gläubiger-ID und der Mandatsreferenz des Mitglieds am 15.Januar des Kalenderjahres ein. Fällt das Datum nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am folgenden Arbeitstag.
- Ordentliche Mitglieder haben darüber hinaus die Möglichkeit ihre Mitgliedsbeiträge in bar bei den jeweiligen Kassiererinnen bzw. Kassierern zu bezahlen.

- 3. Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen der Kontoverbindungen unaufgefordert und unverzüglich dem Vorstand / Kassiererin schriftlich anzuzeigen.
- 4. Wird eine Lastschrift schuldhaft vom Mitglied nicht eingelöst oder vom Kontoinhaber widerrufen, so wird eine Rücklastschriftgebühr erhoben.
- 5. Die festgesetzten Beträge werden zum 15. Januar des Folgejahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.
- 6. Die Zustimmung zum Lastschrifteinzug erteilen Mitglieder durch Angabe ihrer Bankverbindung im Mitgliedsantrag.

# §6 Vereinskonto

#### Bankverbindung:

Kontoinhaberin	Kaitzbachkastanie e.V.
Kreditinstitut	GLS Gemeinschaftsbank eG
IBAN	DE54430609671116051000
BIC	GENODEM1GLS